

II—3931 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

20.267/20-IV 5/78

1847/AB

1978 -06- 28

zu 1905/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1905/J-NR/1978

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lanner und Genossen, betreffend vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft, beantworte ich wie folgt:

Zu 1: Ja.

Zu 2: Helmut TUMELTSHAMMER, geb. am 13.12.1945, wurde die bedingte Entlassung gemäß § 46 Abs. 1 StGB aus zwei im Verhältnis der §§ 31, 40 StGB zueinander stehenden Freiheitsstrafen von zusammen 10 Jahren auf Grund seines Antrages auf neuerliche Entscheidung über eine Entlassung zur Probe vom 26.9.1977 mit Beschluß des Kreisgerichtes Krems/Donau vom 17.2.1978, 13 a Ns 1120/77, mit Wirkung vom 1.3.1978 bewilligt, weil der Strafreist im Hinblick auf das urteilsmäßige Strafende am 3.1.1979 als gering angesehen worden ist, der Führungsbericht der Strafvollzugsanstalt Stein dem Strafgefangenen eine sehr gute Führung und Arbeitsleistung bescheinigt hat, der vom Gericht gehörte psychiatrische Sachverständige zu einer günstigen Wohlverhaltensprognose für den Fall der Unterstützung durch eine tatkräftige Bewährungshilfe gelangte und weil eine Arbeits- und Wohnbestätigung vorgelegt worden ist. Für die mit einem Jahr bestimmte Probezeit wurde ein Bewährungshelfer bestellt.

Johann MAJER, geboren am 1.1.1951, wurde mit Beschluß des Kreisgerichtes Krems/Donau vom 11.1.1978, 13 a Ns 9/78, mit Wirkung vom 1.11.1978 bedingt gemäß § 46 Abs. 1 und 3 StGB aus fünf Freiheitsstrafen von zusammen 9 Jahren, 8 Monaten und 2 Wochen bedingt entlassen (Strafrest 6 Monate und 16 Tage), weil die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 StGB als erfüllt erachtet wurden. Johann Majer, der erstmalig, und zwar unter Anrechnung der Vorhaft seit 14.5.1969, in Strafhaft war, wurden vom Leiter der Strafvollzugsanstalt Stein eine sehr gute Führung und Arbeitsleistung bescheinigt. Eine Arbeits- und Wohnbestätigung lagen vor. Für die mit einem Jahr bestimmte Probezeit wurde ein Bewährungshelfer bestellt.

Zu 3: Eine Beschränkung des Rechtsinstitutes der bedingten Entlassung auf Straftäter im erstmaligen Strafvollzug bzw. auf Personen, die nicht wegen schwerer Verbrechen inhaftiert sind, würde den Intentionen des Gesetzgebers des neuen StGB widersprechen. Es muß immer auf die besonderen Umstände des Einzelfalles ankommen.

Zu 4: Im Bundesministerium für Justiz werden Überlegungen angestellt, das Rechtsinstitut der bedingten Entlassung insofern wirkungsvoller zu gestalten, als durch Ausgestaltung der Verfahrensvorschriften bessere Beurteilungsgrundlagen für die bei der vorzeitigen Entlassung zu erstellende Prognose geschaffen werden sollen. Diesbezüglich darf auf die am 26. Juni 1978 vom Bundesministerium für Justiz veranstaltete "Enquete über die bedingte Entlassung - Erfahrungen und Möglichkeiten" verwiesen werden.

28. Juni 1978

